

Gesangverein "Cäcilia Störmede" e.V.

VEREINSSATZUNG

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich über alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied des Chorverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. im Deutschen Chorverband ist, führt den Namen

Gesangverein "Cäcilia Störmede e.V.".

Er besteht aus einem Männerchor und einem Gemischten Chor, hat seinen Sitz in Geseke-Störmede und ist ins Vereinsregister unter der Register-Nr. 2827 am Amtsgericht Paderborn eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dies beinhaltet die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen innerhalb und außerhalb von Störmede vor und stellen dabei ihre musikalischen Darbietungen auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 - Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jeder unabhängig vom Alter werden, der sich für den Chorgesang interessiert. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet vorab der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag vorab ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes.

Mit der aktiven Mitgliedschaft im Verein ist automatisch die Mitgliedschaft im Deutschen Chorverband e.V. (DCV) verbunden.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

a) durch freiwilligen Austritt, b) durch Tod, c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss

eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

§ 5 - Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.

§ 6 Datenschutzregelungen

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Vorname, Geb.-Datum, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte

bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des jeweils geltenden Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht eingegangen werden. Nach Ausscheiden des Mitglieds werden sämtliche personenbezogene Daten spätestens nach 10 Jahren gelöscht.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung von Vereinsveranstaltungen, die üblichen Veröffentlichungen und Veranstaltungshinweise in der Presse, auf der vereinseigenen Homepage, im Internet und in den sozialen Medien. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur Mitgliedermeldung an den Chorverband, zum Zwecke der Beantragung von Ehrungen an den Chorverband, sowie zur Anmeldung zu Lehrgängen, Fachtagungen, Seminaren und Veranstaltungen z.B. zur Teilnahme an Leistungssingen – nicht zulässig.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Homepage des Vereins und in den vom Verein unterhaltenen sozialen Medien erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet

ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, in der Presse oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig

§ 7- Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 8- Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9- Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Vereinskasten am "Dorfgemeinschaftshaus" einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgend Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
- c) Wahl des Vorstandes;
- d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren;
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Entscheidung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- j) Entgegennahme des musikalischen Berichts des Chorleiters.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 10 a- Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins.

a. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) der stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenführer.

b. Dem Beirat gehören an:

- a) der Notenwart
- b) der Fähnrich
- c) mindestens 2 Vertreter der jeweiligen Chöre.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 b- Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich zur Durchführung der satzungsgemäßen Zwecke eine Geschäftsordnung. Über den Inhalt der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 11- Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12- Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Viertelteilen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

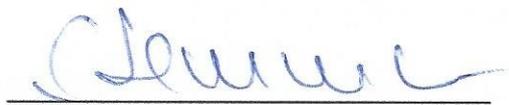
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturring Störmede, eingetragen im Vereinsregister Paderborn unter der Nr. 40689, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, besonders für den

Erhalt und die Pflege des Dorfgemeinschaftshauses „Vielharmonie“ und der musikalischen Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 13- Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 27.04.2011. Sie ist in der Mitgliederversammlung vom 16.09.2020 geändert worden. Sie tritt mit dem gleichen Tag in Kraft .

Geseke – Störmede, den 16.09.2020



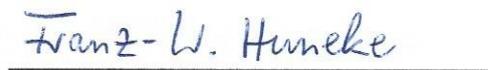
(Vorsitzender)



(stellvertretender Vorsitzender)



(Schriftführer)



(Kassenführer)